Wasserbezugsordnung

des Wasserversorgungsverbandes Dabringhausen in 42929 Wermelskirchen

Auf Grund des § 68 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 und des § 30 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Dabringhausen vom 09.08.1990 wird unter Beachtung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.6.1980 gemäß Beschluß des Vorstandes vom 6.12.1991 folgende Wasserbezugsordnung - weiterhin „WBO" genannt - erlassen.

§ 1 Gegenstand der WBO

(1) Die WBO gilt für den Anschluß der Mitgliedergrundstücke an das Versorgungsnetz und deren Versorgung mit Trinkwasser.
(2) Für die Versorgung über den Bedarf nach Abs. 1 hinaus, z.B. zur Weiterleitung von Wasser, sowie industrielle und Feuerlöschzwecke, gilt diese WBO nur insoweit, als sie in einer besonderen, für die jeweiligen Zwecke mit den betreffenden Abnehmern bzw. den zuständigen Gemeinden zu treffenden Vereinbarung herangezogen wird. Auf diese Ausnahmeregelung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Mitgliedschaft, Hausanschluß

(1) Eigentümer (Erbbauberechtigte), deren Grundstücke im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind (Mitglieder), können jederzeit auf Grund der Satzung und dieser WBO den Anschluß des Grundstückes an das Versorgungsnetz des Verbandes beantragen. Grundstück in diesem Sinne ist jeder wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz, der mit Trinkwasser versorgt werden soll. Dem Antrag ist ein Lageplan in bauaufsichtlicher Qualität (amtlicher Katasterauszug) und ein Grundriß (Bauzeichnung) beizufügen, aus dem die Eigentumsverhältnisse und der Raum für die Montage des Wasserzählers und der Trinkwasserbedarf ersichtlich ist, beizufügen. Der Trinkwasserbedarf ist anzugeben. Bei späteren Veränderungen ist entsprechend zu verfahren.
(2) Alle Grundstücke, die mit Wasser versorgt werden sollen, und diejenigen, die aus diesem Grunde für die Verlegung der nötigen Leitungen in Anspruch genommen werden müssen, aber nicht öffentlichen Zwecken dienen, müssen Mitgliedsgrundstücke sein, bevor Arbeiten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses begonnen werden können. Leitungsverlegungen sind auch über andere Grundstücke möglich, wenn vorher eine Grunddienstbarkeit für den Verband zur Inanspruchnahme des Grundstückes eingeräumt wurde. Mit besonderer Zustimmung des Verbandes reicht auch eine Baulast.
(3) Der Verband kann die Herstellung oder die vorgesehene Art des Anschlusses eines Grundstückes versagen, wenn die Versorgung mit Wasser aus technischen (z.B. Lage des Gebäudes zur Hauptleitung) oder hygienischen Gründen nicht zugemutet werden kann. Im übrigen bestimmt der Verband alle Eigenarten des Anschlusses.

(4) Die Anschlußleitung bildet die Verbindung vom Versorgungsnetz (Hauptleitung) zur Verbrauchsanlage des Mitgliedes. Sie endet mit dem Wasserzähler (§5) und verbleibt im Eigentum des Verbandes, wird jedoch nicht Bestandteil des Versorgungsnetzes.
(5) Anschlußleitungen werden ausschließlich vom Verband hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten zu vorstehenden Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können.
(6) Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluß an das Versorgungsnetz haben. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, wenn die betreffenden Grundstücke im Mitgliedsverzeichnis aufgeführt sind und der Verband zugestimmt hat. Die Entscheidung liegt beim Verband.
(7) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a) die Benutzung der Grundstücke durch Anlagen des Verbandes zu gestatten (§ 6 der Satzung in Verbindung mit § 33 WVG), ohne das Eigentum an diesen Anlagen zu erwerben,
b) die Durchführung des Verbandsunternehmens nach Kräften zu unterstützen und hierzu dem Verband alle erforderlichen Angaben zu machen,
c) den Beauftragten des Verbandes das Betreten der Grundstücke zu gestatten,
d) das Anbringen von Hinweisschildern auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden,
e) das vom Verband zur Verfügung gestellte Trinkwasser über die Anschlußleitung zu entnehmen und an die Nutzer seines Grundstückes weiterzuleiten.
(8) Die Anschlußleitungen - insbesondere die Wasserzähler (§5) - müssen vom jeweiligen Mitglied geschützt werden. Sie müssen innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. An ihnen dürfen die Mitglieder keinerlei Einwirkungen vornehmen, dulden oder von Dritten vornehmen lassen. Sie dürfen nicht überbaut (§ 6, Abs.3 der Satzung), nicht zugebaut und nicht mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt werden.
(9) Alle mit der Beantragung eventueller provisorischer und endgültiger Herstellung, Änderung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie infolge der Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen entstehenden Kosten (Abs. 1,2,5,7 und 8 trägt das Mitglied. Sie können pauschaliert werden. Es können Vorschüsse erhoben werden (§12). Kosten der Unterhaltung und Erneuerung ohne gleichzeitiger Veränderung des Hausanschlusses trägt der Verband.
(10) Das Beenden der Wasserlieferung und gegebenenfalls damit verbunden die Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 24 WVG ist unter Angabe von Gründen beim Verband zu beantragen. Die Entscheidung liegt beim Verband bzw. der Aufsichtsbehörde. Alle entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Es können Vorschüsse verlangt werden (§12).
(11) Das Mitglied kann eine kurzzeitige Absperrung seines Hausanschlusses beantragen (z.B. Winterabsperrung). Die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
(12) Wird die Entnahme von Wasser seitens eines Mitgliedes in Ausfluß eines Antrages nach Abs. 11 oder stillschweigend eingestellt, tritt die Wirkung des Abs. 10 ein, wenn der Hausanschluß seit mindestens einem Jahr nicht mehr benutzt wird und der Verband das Beenden der Wasserlieferung einen Monat vorher angekündigt hat.

§ 3 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Verband übergibt das Wasser zu den Bedingungen dieser WBO und den sonstigen einschlägigen Vorschriften am Ende der Anschlußleitung (Wasserzähler). Er stellt hier das Wasser unter dem Rohrnetzdruck, der in dem jeweiligen Versorgungsgebiet üblich ist, unter Beachtung der für die Wasserqualität bestehenden Rechtsvorschriften und in der für Trinkwasserbedarf nötigen Menge zur Verfügung.
(2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zu ändern falls dieses aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig werden sollte.
(3) Sollte der Verband durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder andere Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert sein, entfällt die Verpflichtung nach Abs. 1 bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
(4) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Maßnahmen erforderlich ist. Der Verband wird die Mitglieder bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, sofern dieses an den Umständen gemessen mögtich ist. Der Verband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
(5) Die zu liefernden Wassermengen werden auf den Trinkwasserbedarf abgestellt. Andere Wassermengen können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese, ohne die allgemeine Versorgung zu gefährden, in ausreichendem Maße vorhanden sind. Das Mitglied hat gegebenenfalls nach entsprechender Zustimmung durch den Verband eigene Vorkehrungen zu treffen, wenn sein Wasserbedarf die vom Verband gelieferte Menge übersteigt und eine Änderung des Hausanschlusses und /oder der Liefermenge nicht gegeben ist. Dieses gilt besonders für den Fall, daß das Mitglied Einrichtungen für industrielle oder Feuerlöschzwecke anlegen will. Die Entscheidung liegt beim Verband.

§ 4 Verbrauchsanlagen (Anlagen hinter dem Wasserzähler)

(1) Die Herstellung der Versorgungsanlage hinter dem Wasserzähler, deren Betrieb und Erhaltung obliegt dem Mitglied. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
(2) Alte Anlagen sind dem vorstehenden Standart anzupassen. Der Einbau von Druckminderern und Druckerhöhungsanlagen bedarf der besonderen Genehmigung des Verbandes. Verbindungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen als die des Verbandes sind nicht gestattet.
(3) Die Verbrauchsanlagen dürfen nicht als Schutzerde für die elektrische Hausinstallation benutzt werden. Die Mitglieder haben in dieser Hinsicht keine Ansprüche an den Verband.
(4) Jegliche Verantwortung und Haftung, die mit der Verbrauchsanlage im Zusammenhang steht oder von ihr ausgeht, liegt beim Mitglied.
(5) Der Verband hat das Recht aber nicht die Verpflichtung der Kontrolle und Prüfung der Verbrauchsanlage.

(6) Kosten, die dem Verband infolge unvorschriftsmäßigem Herstellen, Betreiben und Warten der Anlagen oder deren nicht nach § 2 beantragten Erweiterung entstehen, sind vom Mitglied zu ersetzen.
(7) Der Verband kann die Wasserlieferung einstellen, wenn die Verbrauchsanlage nach entsprechender Aufforderung durch den Verband nicht nach den Bestimmungen dieser WBO hergestellt und betrieben wird. Hierdurch entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Wassermessung

(1) Der Verband stellt die vom Mitgtied verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtung. Berechtigte Interessen des Mitgliedes werden hierbei antragsgemäß (§ 2) gewahrt.
(2) Das Mitglied hat einen geeigneten Raum für die ordnungsgemäße Unterbringung des Wasserzählers zu schaffen und zu unterhalten. Der Raum muß stets zugänglich, rein und in gutem baulichen, wasserdichten, unfall- und frostsicheren Zustand sein. Er gehört zur Verbrauchsanlage im Sinne des § 4.
(3) Jeder Hausanschluß, erhält einen Wasserzähler, dessen jeweiliger Stand die verbrauchte Wassermenge angibt, die der Beitragsrechnung zugrunde gelegt wird. Der Verband trägt Sorge dafür, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist.
(4) Die Wasserzähler werden vom Verband regelmäßig durch einen Beauftragten oder auf Verlangen des Verbandes vom Mitglied selbst abgelesen. Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Mitgliedes nicht zur Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung und den sonst bekannten tatsächlichen Verhältnissen schätzen.
(5) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag zur Nachprüfung ist schriftlich beim Verband zu stellen, der dann das weitere veranlaßt. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für Aus-, Einbau und Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Mitglied.
(6) Ergibt die Überprüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt der Verband für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung den Verbrauch nach Abs. 4, Satz 2.
(7) Ansprüche nach Abs. 6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann einwandfrei über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Falle ist der Anspruch auf Längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 6 Wasserverwendung, widerrechtliche Entnahme

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.
(2) Die Herstellung und der Anschluß von Anlagen zum vorübergehenden Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Die Bestimmungen des § 2 gelten mit der Maßgabe, daß alle entstehenden Kosten, vom Antragsteller zu tragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
(3) Soll Wasser vorübergehend aus Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Die Ausgabe eines Standrohres ist unter Angabe von Gründen gegen Zahlung eines Sicherheitsbetrages nach § 12 beim Verband schriftlich zu beantragen. Für die Vermietung der Standrohre gelten besondere Vertragsbedingungen, die mit der Ausgabe des Standrohres ihre Gültigkeit erlangen.
(4) Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in anderer Weise entgegen der WBO entnommen, so ist der Verband berechtigt, abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige, die Wasserlieferung einzustellen und einen erhöhten Beitrag zu erheben. Der Beitragsfestsetzung werden der fünffache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme, mindestens jedoch 50 cbm zugrundegelegt. Kann ein Durchschnittsverbrauch nicht ermittelt werden, so können die Verhältnisse bei vergleichbaren Abnehmern zugrundegelegt werden. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird dieser Beitrag nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben.

§ 7 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Soweit die Wasserlieferung nicht durch diese WBO eingeschränkt ist, haftet der Verband für Schäden, die ein Mitglied oder Abnehmer (§ 6, Abs. 2 u. 3) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes bzw. Abnehmers, es sei denn, daß der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschaden, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Verbandsorgane oder eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
§ 831, Abs. 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf Ansprüche von Mitgliedern bzw. Abnehmern,

die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, diesen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensfalles erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden, die nicht mehr als 30,- DM bzw. 15,- EUR betragen.
(4) Ist ein Mitglied berechtigt, Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, so ist dieser dem Mitglied im Rahmen der Absätze 1 bis 3 gleichgestellt. Das Mitglied hat sicherzustellen, daß der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind, erheben kann.
(5) Das Mitglied bzw. der Abnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmer mitzuteilen. Leitet ein Mitglied das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat es diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 8 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 7 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt,ohne Rücksicht auf diese Kenntnisse in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz, so ist die Verjährung gehemmt bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung verweigert.
(3) § 7, Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungsgewalt, Zwang

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Satzung und dieser WSO kann der Verbandsvorsteher nach der Satzung eine Geldbuße festsetzen oder Zwangsvollstreckung anordnen.
(2) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, mindestens aber sehr stark zu reduzieren, wenn

1. der Satzung oder dieser WBO zuwider gehandelt wird
2. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abgewendet werden muß, der Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung des Wasserzählers verhindert werden muß,
4. zu gewährleisten ist, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkung auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers auszuschließen sind,
5. ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt und der Verband zwei Wochen vorher die Zwangsmaßnahmen angedroht hat, wobei die Mahnung und die Androhung gleichzeitig erfolgen können,
6. ein Abnehmer (§ 6, Abs. 2 u. 3) seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verband ist das Verwaltungsgericht Köln.

§ 11 Beiträge, Mahngebühren, Säumniszuschläge

(1) Beiträge werden gemäß Satzung erhoben. Ihre Höhe ist der Anlage zu dieser WBO zu entnehmen. Es werden einmalige und laufende Beiträge erhoben. Zu den Beiträgen gehört auch jeglicher Kostenersatz.
(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme als Mitglied bzw. die Herstellung des Hausanschlusses oder eines gleichwertigen anderen Anschlusses an das Versorgungsnetz beantragt wird. Sie endet, wenn das Mitglied aus dem Verband entlassen ist und alle Forderungen des Verbandes beglichen wurden.
(3) Beim Wechsel im Eigentum des Mitgliedsgrundstückes geht die Beitragspflicht auf den neuen Eigentümer über, nachdem der Eigentumswechsel gemäß § 2 der Satzung beim Verband bekannt geworden ist. Unterbleibt die Mitteilung nach § 2 der Satzung, so haften beide, der bisherige und der neue Eigentümer gemeinsam bis der Verband vom Wechsel Kenntnis erlangt hat.
(4) Die Beitragsforderungen des Verbandes gelten als erfüllt, wenn sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides porto- und gebührenfrei auf einem in dem Beitragsbescheid angegebenen Konto eingegangen sind.
(5) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht fristgerecht, so hat er einen Säumniszuschlag zu zahlen. Zusätzlich können Mahngebühren erhoben werden. Die Höhe ist in der Anlage zu dieser WBO festgelegt.
(6) Hat ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen, so hat er das Doppelte des Beitrages zu zahlen, den er bei Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte.
(7) Es steht dem Mitglied frei, dem Lastschriftverfahren beizutreten. Der mittels Beitragsbescheid angeforderte Betrag wird dann vom Verband eingezogen.
(8) Der Abrechnungszeitraum für die laufenden Beiträge beträgt in der Regel 12 Monate. Zeiträume für Abschlagszahlungen werden vom Verband festgesetzt. Die Abschläge werden anteitig aus den verbrauchten Wassermengen nach der letzten Abrechnung festgesetzt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer. Macht ein Mitglied glaubhaft, das der Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
(9) Ändert sich die Höhe der Beiträge wie die Höhe der Umsatzsteuer werden die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt.
(10) Für vom Abnehmer geforderte Sonderablesungen der Wasserzähler sowie für die Ausfertigung gesonderter Rechnungen oder Rechnungsduplikate kann der Verband die entstandenen Kosten - auch pauschaliert - berechnen.

§ 12 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

(1) Der Verband ist berechtigt für alle zu erwartenden Beitragsforderungen Vorauszahlungen zu verlangen, wenn im Einzelfall zu besorgen ist, daß nach Erbringung der Leistung des Verbandes das Einziehen der Beiträge auf Schwierigkeiten stoßen wird, oder wenn es in dieser WBO in Einzelfällen festgelegt ist.
(2) Ist der Abnehmer nicht in der Lage, Vorauszahlungen zu leisten, so kann der Verband in angemessener Höhe eine Sicherheitsleistung, die nach Wahl des Verbandes aus einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder etwas gleichwertigem besteht, verlangen, bevor er mit seinen eigenen Leistungen beginnt.
(3) Die Vorauszahlung und die Sicherheitsleistung werden nicht verzinst.
(4) Die Sicherheitsleistung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Abnehmer in Zahlungsverzug gekommen ist und ihm mit der Mahnung die Verwendung der Sicherheitsleistung angedroht wurde.
(5) Die Vorausleistung wird mit dem nächsten Beitragsbescheid verrechnet. Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind und soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde.

§ 13 Berechnung der Beiträge für Versorgungsnetz und Hausanschlüsse

(1) Das Mitglied hat bei Herstellung des Hausanschlusses einen Baukostenzuschuß für das Versorgungsnetz zu zahlen. Der Baukostenzuschuß kann erneut erhoben werden, wenn das Grundstück wegen einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbedarfs einen neuen Hausanschluß erhalten muß.
(2) Wird für den Anschluß von Mitgliedsgrundstücken eine Erweiterung des jeweils vorhandenen Rohrnetzes erforderlich, kann auf Verlangen des Verbandes ein voller Kostenersatz auf Grund eines Kostenvoranschlages gefordert werden. Mindestens wird aber ein Zuschuß nach Abs. 1 gefordert.
(3) Sofern innerhalb von fünf Jahren nach Abrechnung der Rohrnetzerweiterung nach Abs. 2 innerhalb dieses Abschnittes weitere Mitgliedsgrundstücke an das Rohrnetz angeschlossen werden, wird der Kostenersatz nach Abs. 2 auf Grund der neuen Mitgliederanzahl neu aufgeteilt. Ein etwa zuviel gezahlter Beitrag wird ohne Verzinsung erstattet. Es bleibt aber mindestens bei einem pauschalierten Baukostenzuschuß nach Abs. 1
(4) Alle anderen vom Verband zu erbringenden Arbeiten und Leistungen werden durch Kostenersatz gedeckt.

§ 14 Inkrafttreten

Frühere WBO'en verlieren ihre Gültigkeit. Diese WBO tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Verbandsvorsteher